

Muster-Friedhofsgebührensatzung¹
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
vom

Die Evangelisch Kirchengemeinde
vertreten durch

erlässt gemäß Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in Verbindung mit § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VO) und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes /der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) 1Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. 2Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

¹ Stand: 26. Oktober 2020

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) **Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit Jahre) Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit Jahre) Euro
- c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit Jahre) Euro
- d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit Jahre) Euro
- e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium
(Ruhezeit Jahre) Euro

- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**
- a) Erdbestattungen
(Ruhezeit Jahre) Euro
- b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit Jahre) Euro
- c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium
(Ruhezeit Jahre) Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**
- a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit Jahre) Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit Jahre) Euro
- c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium
(Nutzungszeit Jahre) Euro
- d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr Euro
- e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr Euro
- f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium
je Urnennische und Jahr Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**
- a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit Jahre) Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit Jahre) Euro
- c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium
(Nutzungszeit Jahre) Euro
- d) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung

	je Grab und Jahr	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung		
	je Grab und Jahr	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium		
	je Urnennische und Jahr	Euro

Der Absatz 5 kann bei Bedarf eingefügt werden:

(5)	Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage		
a)	Nutzungsgebühr Erdbestattung je Reihengemeinschaftsgrab		
	(Ruhezeit Jahre)	Euro
b)	Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Reihengemeinschaftsgrab		
	(Ruhezeit Jahre)	Euro
c)	Nutzungsgebühr Erdbestattung je Wahlgemeinschaftsgrab		
	(Nutzungszeit Jahre)	Euro
d)	Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab		
	(Nutzungszeit Jahre)	Euro
e)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 5 c)		
	je Grab und Jahr	Euro
f)	Verlängerungsgebühr § 4 Abs. 5 d)		
	je Grab und Jahr	Euro
g)	Zusicherungsgebühr § 4 Abs. 5 c)		
	je Grab und Jahr	Euro
h)	Zusicherungsgebühr § 4 Abs. 5 d)		
	je Grab und Jahr	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a.
- b. ¹

oder

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung / der Gebührensatzung vom Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a.
- b. ¹

§ 6

Bestattungsgebühren**(1) Grundgebühren**

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Euro |
| c) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | Euro |
| d) | Urnenbeisetzung | Euro |
| e) | Urnenbeisetzung im Kolumbarium | Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | Euro |
|----|--|------|

¹ Die der Kalkulation der Friedhofsunterhaltungsgebühr zugrunde liegenden Kostenarten müssen in der Friedhofsgebührensatzung abschließend aufgezählt werden, d. h. für Kostenarten, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, darf keine Gebühr erhoben werden.

b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	Euro
c)	Orgelspiel	Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	Euro
e)	Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag	Euro
f)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	Euro
g)	Pro Sargträger / Begleitperson	Euro
h)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	Euro
i)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	Euro
(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	Euro
(3)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	Euro

b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	Euro
(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	Euro
(8)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	Euro
(9)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	Euro
(10)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	Euro

- (11) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung Euro
- (12) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) Euro
- (13) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung Euro
- (14) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung Euro
- (15) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr Euro
- (16) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom außer Kraft.

....., den

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....